

An die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
per E-Mail

Martin Hergert
Wiesenweg 3
08144 Hirschfeld
E-Mail: Martin.Hergert@Laizisten.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2459

24. Februar 2014

Anhörung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

Sehr geehrte Abgeordnete,

wir begrüßen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, den die Fraktion der PIRATEN eingereicht hat (Drucksache 18/1242). Darüber hinaus fordern wir aber eine Streichung des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage.

Das Verbot öffentlicher Versammlungen an den christlichen Feiertagen ist eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Durch das Trauer- und Stillegebot wird staatlicherseits allen Bürgern aufgegeben, zumindest nach außen hin an dem religiösen Charakter des Tages Teil zu haben. Damit macht sich der Staat aber eine weltanschauliche Position zu Eigen, was dem in der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und der Ablehnung des Staatskirchentums (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV) deutlich werdenden Prinzip eines weltanschaulich neutralen Staats widerspricht. Insbesondere widerspricht es dem Geist des Verbots des Zwangs zur Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten, wie er in Art 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 4 WRV deutlich wird. Die individuelle Freiheit, seine eigene Weltanschauung in Geist und Tat selbst zu bestimmen, wird durch eine solche gesetzliche Vorgabe verletzt. Das ebenfalls durch Art. 4 GG begründete Recht auf ungestörte Ausübung des Gottesdiensts ist bereits durch § 167 StGB ausreichend geschützt.

Die weltanschauliche Neutralität ist eine der großen Errungenschaft des modernen demokratischen Verfassungsstaats, der eine „Heimstatt aller Bürger“ darstellen soll, ohne Ansicht ihrer Konfession oder weltanschaulicher Überzeugungen. Nur ein wahrlich weltanschaulich neutraler Staat kann eine gleiche Behandlung aller Bürger gewährleisten. Nur wenn der Staat auch den kollektiv verfassten Religionsgemeinschaften gegenüber neutral bleibt, kann er sich der Diskriminierung verschiedener weltanschaulicher Überzeugungen enthalten und so eine echte Religionsfreiheit der Bürger gewährleisten. Dies wird schon im Religionsverfassungsrecht der Weimarer Republik deutlich, welches in das Grundgesetz inkorporiert wurde, in Zeiten also, in denen nicht-christliche Weltanschauungen in Deutschland eine sehr kleine Minderheit bildeten und die meisten Bürger Mitglied in einer der beiden großen christlichen Kirchen waren.

Dies muss aber umso mehr in unserer Zeit gelten, in welcher der Anteil der Mitglieder der Kirchen auf weniger als zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik gesunken ist und eine große Anzahl der Bürger sich nicht mehr mit dem christlichen Kirchen und dem christlichen Glauben identifiziert. Für diese Bürger kann der Staat nur dann eine Heimstatt sein, in der sie ihre eigene Weltanschauung frei ausleben können, wenn er sein Gebot der weltanschaulichen Neutralität strikt einhält.

Die Feiertage sind staatliche Feiertage, welche zwar einer christlichen Tradition entspringen, aber dennoch darf sich der Staat diese Tradition dabei nicht selbst zu Eigen machen. Es muss den Bürgern frei vorbehalten bleiben, ob und inwieweit sie den Volkstrauertag, den Totensonntag und den Karfreitag als Trauertage begehen oder nicht. Daher lehnen wir jede Reglementierung ab und empfehlen die komplette Streichung von § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage.

Martin Hergert

Daniel Gotthardt